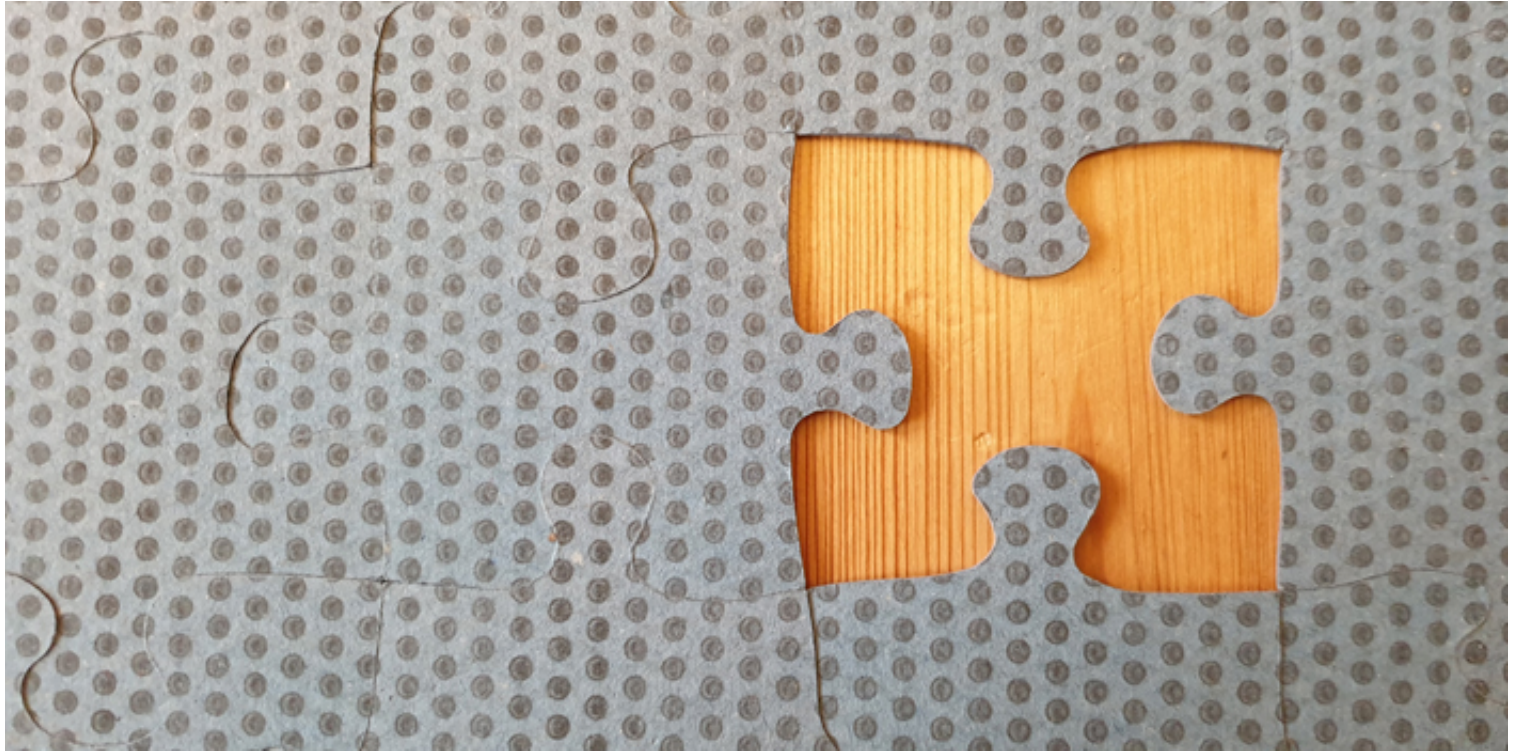


Nach der Krise ist vor der Krise: Neues zum Krisenmanagement des Netzbetreibers

Categories : [Energie](#), [Regulierung](#), [Strom](#)

Tagged as : [BSI-Kritisverordnung](#), [Corona-Pandemie](#), [E VDE-AR-N 4143-2](#), [Krisenmanagement](#), [S 1001](#), [Stromnetzbetreiber](#), [VDE](#), [VDE-Anwendungsregel](#)

Date : 22. Juni 2021



Am 4.6.2021 hat der [Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.](#) (VDE) einen Entwurf für die Anwendungsregel „[Sicherheit in der Stromversorgung – Teil 1: Krisenmanagement des Netzbetreibers](#)“ (E VDE-AR-N 4143-1) veröffentlicht. Sie legt einheitliche Regelungen für die Organisation und das Management der Stromnetzbetreiber im Krisenfall (einschließlich vor- und nachbereitender Maßnahmen) fest.

Bedeutung des Krisenmanagements für Netzbetreiber

Was tun in der Krise? Vor etwas mehr als einem Jahr rückte diese Frage unweigerlich auch in den Fokus der Energiebranche. Nach Ausbruch der Corona-Pandemie begaben sich die Mitarbeiter so mancher Netzbetreiber in Selbstisolation oder wurden von ihrem Arbeitgeber in der Leitwarte „kaserniert“, um den Ausfall von Personal an Schlüsselstellen des Versorgungssystems zu verhindern.

Mit dem nun vorgelegten Entwurf für eine Anwendungsregel erhält das Thema Krisenmanagement auch innerhalb der Regelwerke des VDE mehr Gewicht. Die bisher in dem technischen Hinweis S 1002 „Sicherheit in der Stromversorgung – Hinweise für das Krisenmanagement des Netzbetreibers“ festgehaltenen Grundsätze werden in die neue Anwendungsregel überführt und aktualisiert bzw. erweitert. Entsprechend soll mit dem technischen Hinweis S 1001, der ebenfalls das Krisenmanagement des Netzbetreibers betrifft, verfahren werden. Aus ihm soll die VDE-Anwendungsregel „Sicherheit in der Stromversorgung – Teil 2: Risikomanagement“ (E VDE-AR-N 4143-2) hervorgehen.

Netzbetreiber ist nicht gleich Netzbetreiber

Die E VDE-AR-N 4143-1 stellt nicht an alle Netzbetreiber die gleichen Anforderungen an das Krisenmanagement. Vielmehr differenziert die Anwendungsregel je nach Krisenbedeutung, nach Netzebene und Anzahl der Zählpunkte sowie danach, ob ein Netzbetreiber von der [BSI-Kritisverordnung](#) betroffen ist:

Anforderung	Betroffene Netzbetreiber
hoch	